

BO-Nr. 383 – 22.01.2024

PfReg. H 5.8

Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten/Maßnahmen aus dem Zukunftsfonds Kindergarten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Zweckbindung

Der Zukunftsfonds Kindergarten dient der Weiterentwicklung und Sicherung des Profils katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage bildet der „Rottenburger Kindergartenplan 2008“. Dabei sind auch die Kindertageseinrichtungen einbezogen, die sich auf der Grundlage der Konzeption „Familie im Zentrum. Familienzentrum“ zum Familienzentrum (weiter)entwickeln bzw. entwickelt haben und in der diözesanen Förderung sind.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen zur Konzept- und Qualitätsentwicklung, Evaluierung und Qualifizierung.

Die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Zuschussempfänger

Förderberechtigt sind

- die Träger katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind;
- der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Dabei ist auch Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

2.2.1. Berücksichtigt werden Maßnahmen, die der Zweckbindung des Fonds entsprechen und dabei einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren. Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d.h. es dürfen dadurch nicht öffentliche Mittel oder zweckgebundene Mittel des Trägers ersetzt werden. Gefördert werden nur Personal- und Sachkosten.

2.2.2 Der Vergabeausschuss kann für einen beschränkten Zeitraum Förderschwerpunkte festlegen, für die er geänderte, an den Schwerpunkt angepasste Verfahrensvorschriften (mit Verbindlichkeit der Nr. 3 Form und Höhe der Förderung) beschließen kann.

2.3 Voraussetzungen

Anträge auf Förderung können nur berücksichtigt werden, wenn der Projektauftrag/die Maßnahme ausreichend

konkretisiert ist (entsprechend der Vorgaben im Antragsformular) und sie der Zweckbindung des Fonds entsprechen. Dabei wird unterschieden, in welcher Höhe eine Fördersumme beantragt wird. (vgl. 3.2)

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, die Hauptabteilung IX – Schulen über Verlauf und Ergebnisse des Projekts zum Ende des Projekts (bei Projekten, deren Laufzeit länger als 24 Monate ist, mit einem kurzen Zwischenbericht zur Hälfte der Laufzeit) zu informieren und das Projekt durch den Landesverband Katholischer Kindertagesstätten begleiten zu lassen.

Die aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen werden den anderen Einrichtungen zugänglich gemacht (z. B. Bericht im Mitglieder magazin „Tacheles“ des Landesverbands Katholischer Kindertagesstätten e. V., je nach Inhalt des Projekts über Fortbildungen, durch Weitergabe durch die Fachberatungen).

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Grundsätzliche Regelungen

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen/Projekte erfolgt über eine Festbetragsbezuschussung.

- Der Höchstbetrag der Förderung liegt in der Regel bei 25.000 € pro Maßnahme.
- Die maximale Dauer eines Projekts, für das ein Antrag gestellt wird, beträgt drei Jahre.
- Für ein Kalenderjahr stehen in der Regel insgesamt 100.000 € Förderetat zur Verfügung.
- In der Regel ist maximal ein Folgeantrag für dasselbe Projekt (für ebenfalls maximal drei Jahre) möglich.
- Über begründete Ausnahmen bei der Überschreitung dieser Summen bzw. bei der Anzahl der Folgeanträge entscheidet der Vergabeausschuss.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf die gesamte beantragte Fördersumme besteht nicht. Ein Eigenanteil kann vorausgesetzt werden.

Für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien stehen das Fondskapital und die daraus erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung. Nicht ausgeschüttete Zinserträge fließen dem Fondskapital zu.

3.2. Förderhöhen

Es werden je nach beantragter Fördersumme drei Förderkategorien unterschieden:

- Förderkategorie 1: Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 300 €.
- Förderkategorie 2: Anträge mit einer beantragten Fördersumme von über 300 € bis 3.000 €.
- Förderkategorie 3: Anträge mit einer beantragten Fördersumme von über 3.000 € bis in der Regel maximal 25.000 €

Für die drei Förderkategorien gelten verschiedene Verfahrensvorschriften (vgl. 4).

4. Verfahrensvorschriften

Grundsätzlich gilt: Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen.

4.1 Förderkategorien

4.1.1 Förderkategorie 1 Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 300 €.

- Anträge können das ganze Jahr über gestellt werden.
- Anträge sind schriftlich bei der Hauptabteilung IX – Schulen einzureichen.
- Die Geschäftsführung entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang über den Antrag.
- Die Geschäftsführung hat in der Sitzung des Vergabeausschusses Rechenschaft über die Entscheidungen zu den Anträgen abzulegen.
- Die Vorgaben und die einzureichenden Unterlagen/Verwendungsnachweise sind im entsprechenden Antragsformular beschrieben.

4.1.2 Förderkategorie 2: Anträge mit einer beantragten Fördersumme von über 300 € bis 3.000 €.

- Anträge können das ganze Jahr über gestellt werden.
- Anträge sind schriftlich bei der Hauptabteilung IX – Schulen einzureichen.
- Die Geschäftsführung macht einen Entscheidungsvorschlag, über den mit einem Umlaufbeschluss innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang vom Vergabeausschuss entschieden wird. Dieser Beschluss muss einstimmig ausfallen. Wenn er nicht einstimmig ausfällt, wird darüber in einer Sitzung des Vergabeausschusses beraten und erneut entschieden. Eine Nicht-Rückmeldung gilt als Zustimmung.
- Die Vorgaben und die einzureichenden Unterlagen/Verwendungsnachweise sind im entsprechenden Antragsformular beschrieben.

4.1.3 Förderkategorie 3: Anträge mit einer beantragten Fördersumme von über 3.000 € bis in der Regel maximal 25.000 €

- Anträge müssen bis zum 30. April jeden Jahres gestellt werden.
- Anträge sind schriftlich bei der Hauptabteilung IX – Schulen einzureichen.
- Die Geschäftsführung macht einen Entscheidungsvorschlag, über den der Vergabeausschuss in seiner regulären Sitzung berät und entscheidet.
- Die Vorgaben und die einzureichenden Unterlagen/Verwendungsnachweise sind im entsprechenden Antragsformular beschrieben

4.2 Sammelanträge

Anträge können von der Hauptabteilung IX – Schulen bezogen auf denselben Zweck (bspw. Veranstaltungen von Multiplikatoren/Multiplikatorinnen) auch als Sammelantrag für die unter 2.1 genannten Zuschussempfänger gestellt werden.

Ebenso kann derselbe Träger für mehrere Projekte in seiner Trägerschaft in einem Antrag die Förderung aller Projekte beantragen. Die beantragte Gesamtfördersumme aller dieser Anträge darf maximal 3.000 € betragen.

4.3 Der Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Leiter/Leiterin der Hauptabteilung IX – Schulen
- Ein Vertreter/eine Vertreterin des Finanzausschusses des Diözesanrats
- Die Vertreterin/der Vertreter des Diözesanrats im Vergabeausschuss Familienzentren der Diözese
- Ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin des Diözesanrats
- Vorstand (Strategie, Entwicklung, Pädagogik) des Katholischen Landesverbands für Kindertagesstätten e. V.

Alle stimmberechtigten Mitglieder benennen eine feste Vertretung.

Nicht-stimmberechtigte Mitglieder:

- Referent/Referentin für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren/Frühkindliche Bildung der Hauptabteilung IX – Schulen (Geschäftsführung)

Der Vergabeausschuss ist bei der Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vergabeausschuss tagt in Präsenz oder digital. Beschlüsse können auch bei digitalen Sitzungen gefasst werden.

4.4 Abschlussbericht und Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts/der Maßnahme ist ein Abschlussbericht sowie ein Verwendungsnachweis bei der Geschäftsführung vorzulegen. Hinweise und Formulare dazu sind unter schulen.drs.de im Menü Zukunftsfonds Kindergarten veröffentlicht.

4.5 Bedingungen

Für die Bezuschussung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABL. 1973, S. 230 ff.).

Rottenburg a. N., den 20. Februar 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators